

**Materialkostenvereinbarung**  
Kieferorthopädische Behandlung

zwischen

\_\_\_\_\_  
Patient/Zahlungspflichtigem bzw. gesetzlichem Vertreter

und

\_\_\_\_\_  
Zahnarzt

In einem persönlichen Gespräch bin ich von dem Behandler darüber informiert worden, dass bei

eine kieferorthopädische Behandlung mit einer festsitzenden Behandlungsapparatur durchgeführt wird. die Berechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ).

Mir ist bekannt, dass die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien (z.B. unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments, Edelstahlbänder) mit den Gebührennummern 6100, 6120, 6140 und 6150 GOZ abgegolten sind.

Selbstligierende Brackets und hochelastische Bögen sind keine Standardmaterialien und gehen über den Umfang der mit den Gebühren abgegoltenen Mehrkosten hinaus.

Beschreibung	Preis €*	Anzahl	Gesamt*	Differenz = zu zahlender Betrag
frikationsarmes Bracket	14,00 €	26	364,00 €	
abzüglich Kosten für Standardmaterial (unprogrammierte Edelstahlbrackets)	3,50 €	26	91,00 €	273,00 €
Thermoelastische Bögen	3,60 €	12	43,20 €	
abzüglich Kosten für Standardmaterial	1,50 €	12	15,60 €	27,60 €
Mehrkosten Material				300,60 €

Eine Erstattung der Material- und Laborkosten durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Zahlungspflichtiger

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zahnarzt

\* = Beispielwerte

GOZ, Kapitel G. Kieferorthopädische Leistungen  
Allgemeine Bestimmungen

„Die Leistungen nach den Nummern 6100, 6120, 6140 und 6150 beinhalten auch die Material- und Laboratoriumskosten für Standardmaterialien wie zum Beispiel unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments und Edelstahlbänder.

Werden darüber hinausgehende Materialien verwendet, können die Mehrkosten für diese Materialien gesondert berechnet werden, wenn dies vor Beginn der Behandlung mit dem Zahlungspflichtigen nach persönlicher Absprache schriftlich vereinbart worden ist. „

„Diese Vereinbarung hat Angaben über die voraussichtliche Höhe der einzelnen Material- und Laborkosten und die Material- und Laborkosten der in Abzug zu bringenden Standardmaterialien zu enthalten.“

Eine **Anhebung des Steigerungsfaktors** der entsprechenden Leistung, um die Materialkosten zu berücksichtigen, ist **nicht zulässig**.

Besonderheiten bei der Behandlung, z.B. lingual geklebte Brackets, rechtfertigen selbstverständlich eine Faktoranehebung.

„In der Vereinbarung ist darauf hinzuweisen, dass eine Erstattung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht im vollen Umfang gewährleistet ist.“